

V KOS [...] /12

PA [...]

[...]

Wirtschaftskammer Österreich
z.H. Frau DI Claudia Hübsch
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
per elektronischer Zustellung

Bundesarbeitskammer
z.H. Herrn Mag. Dominik Pezenka
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien
per elektronischer Zustellung

B E S C H E I D

In dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Kosten, der Zielvorgaben und des Mengengerüsts der Austrian Power Grid AG ergeht gemäß § 7 Abs 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr. 110/2010, iVm § 48 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr. 110/2010, nachstehender

I. Spruch

1. Der Kostenanpassungsfaktor wird mit [...] % festgestellt
2. Die Kosten für die Systemnutzungsentgelte gemäß § 51 Abs. 2 EIWOG 2010 werden wie folgt festgestellt (in TEUR):

[...]

3. Die Kosten für Netzverluste werden wie folgt festgestellt:

[...]

4. Das der Entgeltermittlung für die Netznutzung, Systemdienstleistungen und Netzverluste zu Grunde zu legende Mengengerüst wird wie folgt festgestellt:

[...]

5. Das der Entgeltermittlung für die Netznutzung von Pumpspeicherkraftwerken zu Grunde zu legende Mengengerüst wird wie folgt festgestellt:

[...]

6. Die von den festgestellten Kosten und Werten abweichenden Anträge werden abgewiesen.

II. Begründung

II.A. Verfahrensablauf

Mit Beschluss vom 13. Jänner 2012 hat der Vorstand der E-Control ein Verfahren zur Feststellung der Kosten, der Zielvorgaben sowie des Mengengerüsts gemäß § 48 EIWOG 2010 eingeleitet. Mit Schreiben vom 2. Februar 2012 wurde das Unternehmen von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und um die Übermittlung folgender Unterlagen binnen sechs Wochen ersucht:

- Unterfertigter Erhebungsbogen Stromnetzbetreiber 2011 (Teil 1: Energiewirtschaftliche Daten; Teil 2: Betriebswirtschaftliche Daten)
- Anlageklassen Strom für das Geschäftsjahr 2011
- Rechnungen für vorgelagerte/bezogene Netzkosten für das Geschäftsjahr 2011
- Wirtschaftsprüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2011
- Daten zur Bruttokomponente für das Geschäftsjahr 2011
- Allgemeine Anforderungsliste

Am 15. Februar 2012 wurden die Daten zur Bruttokomponente für das Geschäftsjahr 2011 übermittelt, am 20. März 2012 der Wirtschaftsprüfungsbericht und die Saldenliste des Geschäftsjahres 2011 persönlich übergeben. Die übrigen genannten Daten wurden der

Behörde nach einer dem Unternehmen gewährten Fristerstreckung am 13. und am 26. April 2012 übermittelt.

In der Folge wurde das Unternehmen aufgefordert, weitere Unterlagen und Informationen zu übermitteln und zu konkreten Fragen Stellung zu nehmen. Die Behörde hat am 30. April 2012 weitere Details zu den Unterlagen sowie zusätzliche Erläuterungen und Daten angefordert, die fristgerecht übermittelt wurden.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2012 wurden sowohl das Unternehmen als auch die Amtsparteien gem. § 48 Abs 2 EIVOG 2010 eingeladen, zu den vorläufigen Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen.

Das Unternehmen übermittelte am 19. Juli 2012, am 24. Juli 2012, am 7. August 2012 sowie am 9. August 2012 Stellungnahmen zum vorläufigen Ermittlungsergebnis.

Die Wirtschaftskammer Österreich gab am 27. Juli 2012 fristgerecht bekannt, keine Stellungnahme zum vorläufigen Ermittlungsergebnis abzugeben.

Die Bundesarbeitskammer übermittelte am 7. August 2012 eine Stellungnahme.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden den jeweils übrigen Parteien des Verfahrens am 13. August 2012 zugestellt, auch mit dem Hinweis, dass das Ermittlungsverfahren mit 29. August 2012 geschlossen wird.

Am 23. August 2012 fand in den Räumlichkeiten der Behörde eine mündliche Anhörung unter Beisein der Vorstände der APG statt.

Am 22. August 2012 und am 28. August 2012 übermittelte das Unternehmen Korrekturen der Stellungnahmen zum vorläufigen Ermittlungsergebnis, die ebenfalls allen Parteien zugestellt wurden.

II.B. Rechtliche Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen der Kosten- und Mengenermittlung

Gem. § 48 EIWOG 2010 sind die Kosten, die Zielvorgaben und das Mengengerüst von Netzbetreibern mit einer jährlichen Abgabemenge an Entnehmer von mehr als 50 GWh im Kalenderjahr 2008 von Amts wegen periodisch mit Bescheid festzustellen.

Die Grundsätze der Kostenermittlung werden in § 59 EIWOG 2010 bestimmt. Die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz ist Rechnung zu tragen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge können – im Wege des Regulierungskontos gemäß § 50 EIWOG 2010 – über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt werden. Die bei einer effizienten Implementierung neuer Technologien entstehenden Kosten sind in den Entgelten unter Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze und der Nutzung von Synergieeffekten angemessen zu berücksichtigen. Internationale Transaktionen und Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 EIWOG 2010 sind bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der Kosten sind gemäß § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 Zielvorgaben zugrunde zu legen, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren; zudem ist die Kostenbasis um eine netzbetreiberspezifische Teuerungsrate anzupassen. Nach § 59 Abs. 6 EIWOG 2010 wirken die Zielvorgaben sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate nur auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben kann gemäß § 59 Abs. 3 EIWOG 2010 in ein- oder mehrjährige Regulierungsperioden unterteilt werden. Zum Ende einer Regulierungsperiode können die unternehmensindividuellen Effizienzfortschritte einer Evaluierung unterzogen werden. Nach einer Regulierungsperiode kann neuerlich ein Effizienzvergleich oder ein alternatives dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Regulierungssystem zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte umgesetzt werden.

Gemäß § 61 EIWOG 2010 sind die den Entgelten zugrunde liegenden Mengen auf Basis der Abgabe- und Einspeisemengen in kWh, des arithmetischen Mittels der im Betrachtungszeitraum monatlich ermittelten bzw. gemessenen höchsten einviertelstündlichen Leistungen in kW und Zählpunkte des zuletzt verfügbaren Geschäftsjahres pro Netzebene zu ermitteln. Aktuelle oder erwartete erhebliche Effekte bei der Mengenentwicklung, sowohl bei der Mengen- als auch bei der Leistungskomponente sowie bei der Anzahl der Zählpunkte, können berücksichtigt werden.

2. Zuständigkeit

Die Festsetzung der Kosten, Zielvorgaben und des Mengengerüsts von Netzbetreibern erfolgt gemäß § 48 EIWOG 2010 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG mit Bescheid des Vorstands der Energie-Control Austria. Die in diesem Verfahren festgestellten Kosten und Zielvorgaben sowie das festgestellte Mengengerüst bilden die Basis und somit eine Vorfrage der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sowie erforderlichenfalls der Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern eines Netzbereiches mit Verordnung der Regulierungskommission gemäß § 49 EIWOG 2010 iVm § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG.

II.C. Sachverhalt und rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Ziel der Regulierung ist es, Betreibern von Netzinfrastrukturen, die volkswirtschaftlich gesehen natürliche Monopole darstellen, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen, zu denen insbesondere der kosteneffiziente Netzbetrieb, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Netzsicherheit sowie der diskriminierungsfreie Zugang Dritter zum Netz zu von der Regulierungsbehörde genehmigten Tarifen (Systemnutzungsentgelt) zählen.

Grundlage des Systemnutzungsentgelts sind die von der Regulierungsbehörde festgestellten Kosten der Netzbetreiber (§ 59 Abs. 1 EIWOG 2010). Die Entgelte ergeben sich vereinfacht gesagt aus einer Division der festgestellten Kosten (abzüglich vereinnahmter Erlöse) durch die festgestellten Mengen, wobei die Werte pro Netzbereich zusammengefasst und nach Netzebenen differenziert werden.

Während die Entgelte im Stromverteilernetz seit 1. Jänner 2006 im Rahmen eines langfristigen Anreizregulierungsregimes bestimmt werden, erfolgt die Entgeltermittlung im Übertragungsnetz der Austrian Power Grid AG (APG) im Rahmen eines Kosten-Plus Regulierungsansatzes. Hierbei werden die angemessenen Netzkosten jährlich neu bestimmt und mittels Hochrechnungsfaktoren in entsprechende Übertragungsnetzentgelte übergeleitet. Die entsprechenden Schritte werden in weiterer Folge dargestellt.

Während die Kosten-Plus („Cost-Plus“) Regulierung infolge der regelmäßigen (oft jährlich) durchgeführten Kostenprüfungen zwar einen tiefen Einblick in die Geschäfte des regulierten Unternehmens erlaubt, bietet sie unzureichende Anreize zur Effizienzverbesserung, da die Kosten des Unternehmens zeitversetzt direkt an die Kunden weitergegeben werden. Da das effiziente Niveau des Kapitaleinsatzes seitens des Regulators aufgrund von Informationsasymmetrien nicht einfach zu bestimmen ist, besteht unter einem Cost-Plus Regime für Unternehmen generell der Anreiz mehr zu investieren als tatsächlich notwendig ist (sogenanntes „Gold-Plating“). Dieser Effekt des ineffizienten Kapitaleinsatzes seitens des Unternehmens wurde von Averch und Johnson (1962) beschrieben. Andererseits bietet der Cost-Plus Ansatz jedoch aufgrund der möglichen Einflussnahme des Regulators (mit dem Ziel Monopolrenten abzuschöpfen und Ineffizienzen zu beseitigen) auch eine gewisse Unsicherheit für die Unternehmen. Regelmäßige, jährliche Kostenprüfungen sind darüber hinaus sowohl für die Unternehmen als auch für die Regulierungsbehörde mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Zur Abschwächung der angeführten Nachteile und im Sinne einer Minimierung der direkten Regulierungskosten ist deshalb längeren Zeitspannen zwischen den Kostenprüfungen der Vorzug zu geben. Dieser generelle Grundsatz wird mit der Anreizregulierung verfolgt.

Bisher wurde keine Anreizregulierung für die APG umgesetzt, da nationale Vergleiche aufgrund von fehlenden anderen Übertragungsnetzbetreibern nicht möglich sind und internationale Vergleiche derzeit zu keinen verwertbaren Ergebnissen führen.

2. Ermittlung der Kostenbasis

Als Ausgangsbasis für die Ermittlung angemessener Kosten gem. § 48 Abs 1 EIWOG 2010 sind die Daten des letztverfügbaren Geschäftsjahres (geprüfte Jahresabschlüsse) zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung heranzuziehen (siehe die Erl zu § 59 Abs. 1 und 4 EIWOG 2010). Darüber hinaus sind jene angemessenen Kosten, die mit der Umsetzung des Netzentwicklungsplanes nach § 38 Abs. 4 EIWOG 2010 einhergehen, inklusive der

Vorfinanzierungskosten zu berücksichtigen. In weiterer Folge werden die Kosten des Unternehmens auf zwei Bereiche aufgeteilt:

- **Operative Kosten** (in Folge „OPEX“): Diese Kosten fallen für den laufenden Betrieb des Netzes an. Im Speziellen sind darunter die Kosten für Material, Personal und sonstige laufende Tätigkeiten zu erfassen.
- **Kapitalkosten** (in Folge „CAPEX“): Durch Kapitalkosten sind die Kosten für langfristige Investitionen in das Netz abzudecken. Sie umfassen neben den Abschreibungen auch die in § 60 EIWOG 2010 beschriebenen Finanzierungskosten zur Abdeckung angemessener Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapitalgebern.

In dieser Kostenermittlung sind folgende Kosten nicht enthalten:

- Vorgelagerte Netzkosten und Ausgleichszahlungen (AGZ): Die vorgelagerten Netzkosten und die AGZ werden aus dieser Kostenermittlung ausgeschlossen, da diese direkt von der Höhe der bestimmten Entgelte gem. § 62 Abs 2 EIWOG 2010 abhängig und damit nicht im Vorhinein definierbar sind.
- Netzverlustkosten: Die Kosten für Netzverluste werden gesondert im Rahmen eines der nachfolgenden Kapitel behandelt und somit getrennt ermittelt.
- Kosten Systemdienstleistungen: Kosten für Systemdienstleistung werden gesondert im Rahmen eines der nachfolgenden Kapitel behandelt und somit getrennt ermittelt.

In weiterer Folge sind kostenmindernde Elemente zu berücksichtigen:

- Sonstige Betriebliche Erträge und sonstige Umsatzerlöse: Sollten durch den Netzbetreiber Tätigkeiten für andere Unternehmen bzw. andere Unternehmenssegmente erbracht werden, so sind die dafür anfallenden Erlöse oder Erträge kostenmindernd zu berücksichtigen.
- Aktivierte Eigenleistungen: Sollten durch den Netzbetreiber Eigenleistungen aktiviert werden, so sind auch diese von den Kosten (im speziellen Personalaufwendungen) abzuziehen, da durch die Aktivierung diese Aufwendungen langfristig mittels CAPEX erfasst werden. Würde ein derartiger Abzug nicht vorgenommen, so würde für diese Kosten eine doppelte Abgeltung erfolgen.

2.1. Finanzierungskosten und WACC

Finanzierungskosten sind ein Bestandteil der Kapitalkosten und haben gemäß § 60 EIWOG 2010 die angemessenen Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital zu umfassen, wobei die Verhältnisse des Kapitalmarktes und die Kosten für Ertragsteuern zu berücksichtigen sind. Die Bestimmung angemessener Finanzierungskosten ist eine wesentliche Grundlage für die Investitionsbereitschaft und damit die Versorgungssicherheit für Elektrizitätsnetze. Stellen Investoren Netzbetreibern Kapital zur Verfügung, verlangen sie dafür gemäß dem Opportunitätskostenprinzip eine entsprechende Vergütung. Regulierte Unternehmen müssen zur Sicherstellung der zukünftigen Kapitalbereitstellung durch den Kapitalmarkt den Kapitalgebern im Rahmen der Regulierung genau jene Rendite gewähren, die diese für eine Investition ihrer Mittel in einer Anlage mit vergleichbarer Risikostruktur erhalten. Die Ermittlung der Finanzierungskosten soll folgenden Anforderungen Rechnung tragen:

- Marktgerechte Abgeltung des entstehenden Risikos
- Anreizwirkung zur Optimierung der Finanzierungsstruktur
- Konsistente Anwendung bei allen Unternehmensgrößen und -strukturen
- Transparente und überprüfbare Ermittlungsvorschriften
- Kein Eingriff in unternehmensspezifische Finanzierungsentscheidungen

In Zusammenarbeit mit Vertretern der Elektrizitätsbranche sowie unter Beiziehung mehrerer Gutachter wurde ein Modell geschaffen, welches die genannten Grundsätze berücksichtigt. Vorschlag war die Auswahl eines WACC-Verfahrens („weighted average cost of capital“), also die Ermittlung eines gewichteten Eigen- und Fremdkapitalzinssatzes, der auf das eingesetzte Kapital Anwendung findet. Dieses Verfahren wird von den Regulierungsbehörden in Europa in verschiedenen Formen angewendet. Innerhalb des WACC-Ansatzes müssen unternehmenstypische Annahmen der zu bestimmenden Parameter getroffen werden. Zur Ermittlung angemessener Finanzierungskosten sind dies:

- Risikoloser Zinssatz
- Marktrisikoprämie
- Beta-Faktor (Maß für nicht diversifizierbares Risiko)
- Kapitalstruktur
- Fremdkapitalzinsen

Im aktuellen Verfahren wird die Ermittlung des Finanzierungskostensatzes aufgrund der deutlich geänderten Marktsituation umgestellt. Als Basis wird die Ermittlung eines angemessenen Kapitalkostensatzes für Gas-Verteilnetzbetreiber herangezogen, welcher von einem risikolosen Basiszinssatz iHv 3,27% ausgeht. Die Bestimmung des gewichteten Kapitalkostensatzes erfolgt wie folgt und ergibt einen angemessenen Zinssatz iHv 6,42%. Der Zinssatz soll als Basis für ein längerfristiges Modell dienen, in dem entscheidende Rahmenbedingungen langfristig festgesetzt werden. Die folgende Tabelle stellt diese Berechnung des WACC für das aktuelle Verfahren dar:

[...]

2.2. Anpassung der Kostenbasis

Die gemäß Punkt 2 und Punkt 2.1 ermittelte Kostenbasis umfasst wie oben dargelegt die Netzkosten exkl. der obig erwähnten Abzugspositionen. Die festgestellten Kosten sind in der Folge durch die Entgelte gem. § 51 Abs. 2 EIWOG 2010, ausgenommen dem Entgelt gem. § 51 Abs. 2 Z 2 EIWOG 2010 (Netzverlustentgelt), abzudecken.

Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen Systemnutzungsentgelte-Verordnung in der Regel nicht mit dem Geschäftsjahr, das der Prüfung zugrunde liegt, zusammenfällt, ist eine Hochrechnung der Kostendaten vom geprüften Geschäftsjahr erforderlich. Hierzu wird als Ausgangsbasis die Summe der Netzkosten exklusive vorgelagerte Netzkosten und Netzverlustkosten herangezogen.

Diese Netzkostenbasis wird innerhalb einer Regulierungsperiode in der Folge einer jährlichen Anpassung anhand der Hochrechnungsfaktoren unterzogen.. **Hochrechnungsfaktoren** sind der **Kostenanpassungsfaktor** (KA), der den generellen sowie den individuellen Produktivitätsabschlag als kostenmindernde Faktoren umfasst, sowie der **Netzbetreiberpreisindex** als kostenerhöhender Faktor.

2.2.1. Kostenanpassungsfaktor

Generell kombiniert der Kostenanpassungsfaktor die generelle Produktivitätsentwicklung mit individuellen Effizienzzielen. Da bisher für die APG keine individuellen Effizienzziele ermittelt wurden, entspricht der Kostenanpassungsfaktor somit dem generellen Trend in der Produktivitätsentwicklung von Netzbetreibern ($X_{\text{gen,fix}}$). $X_{\text{gen,fix}}$ und entsprechend KA haben den Wert von [...] % p.a.. Die Höhe des generellen Produktivitätsfaktors ergibt sich aus der

Tatsache, dass für die APG im Vergleich zu Verteilernetzbetreibern keine individuellen Effizienzwerte im Rahmen eines Benchmarkingverfahrens ermittelt wurden. Bereits im Zuge früherer Tarifverfahren wurde die Höhe und Angemessenheit eines generellen Produktivitätsfaktors für den Stromnetzbereich umfassend evaluiert. Die durchgeführten Analysen zum generellen Produktivitätsfortschritt umfassten internationale Erfahrungen der Produktivitätsentwicklungen von Netzbetreibern in verschiedenen Regulierungsregimen, die Produktivitätsentwicklung von Branche mit Kostenstrukturen ähnlich dem Netzbetrieb und die historische Produktivitätsentwicklung der Branche selbst. Die Untersuchungen zeigten eine sehr weite Spanne des Produktivitätsfortschritts zwischen 1,9% und bis zu 6,3% pro Jahr auf. Ein Faktor in Höhe von [...] % ist somit am unteren Ende des Produktivitätsverbesserungs-Spektrums angesiedelt.

Auch im Verteilernetzbereich wurde in den Tarifverfahren während der Kosten-Plus Regulierungsphase bereits ein genereller Produktivitätsfaktor in Höhe von [...] % p.a. zur Anwendung gebracht. Für die erste und zweite Anreizregulierungsperiode im Verteilernetz (1.1.2006 – 31.12. 2013) wurde der generelle Produktivitätsfaktor von der E-Control Kommission mit 1,95% p.a. festgesetzt, da die Unternehmen im Rahmen der Anreizregulierung gefordert sind auch individuelle Effizienzziele (auf Basis eines durchgeführten Benchmarkings) zu erreichen. Da jedoch für die APG kein Effizienzvergleich durchgeführt wird und somit keine individuellen Effizienzvorgaben zur Anwendung kommen, werden die Höhe des generellen Produktivitätsfortschritts und entsprechend der Kostenanpassungsfaktor mit [...] % p.a. für die Entgeltermittlung des Jahres 2013 angesetzt.

2.2.2. Netzbetreiberpreisindex

Die Kostenerhöhungen der Netzbetreiber werden durch die Veränderung des Netzbetreiberpreisindex, ΔNPI , abgebildet, wobei sich dieser wie folgt zusammensetzt:

- Tariflohnindex (Generalindex), TLI, erhoben und publiziert von Statistik Austria. Die Veränderung des Tariflohnindex dient als Näherungswert für die Preisentwicklung für Personalkosten (Gewichtung: 40 %).
- Baupreisindex (gesamt), BPI, erhoben und publiziert von Statistik Austria. Die Veränderung des Baupreisindex dient als Näherungswert für die Preisentwicklung der Kapital- und Materialkosten (Gewichtung: 30 %).
- Verbraucherpreisindex, VPI, publiziert von Statistik Austria. Die Veränderung des Verbraucherpreisindex dient als Näherungswert für die Entwicklung der sonstigen Kosten (Gewichtung: 30 %).

Die angeführten Gewichtungen orientieren sich an der durchschnittlichen, aktuellen Kostenstruktur österreichischer Netzbetreiber.

	Baupreisindex (Hoch- und Tiefbau)	Tariflohnindex Verbraucher- (Generalindex)	Verbraucher- preisindex		Baupreisindex (Hoch- und Tiefbau)	Tariflohnindex Verbraucher- (Generalindex)	Verbraucher- preisindex
	Ø 2010=100	Ø 2006=100	Ø 2005=100		Ø 2010=100	Ø 2006=100	Ø 2005=100
Aug. 09		109,4	107,7	Jan. 11		112,3	110,6
Sep. 09	96,7	109,5	107,8	Feb. 11		112,4	111,4
Okt. 09		109,5	107,8	Mrz. 11	102,3	112,5	112,7
Nov. 09		109,6	108,0	Apr. 11		112,7	113,2
Dez. 09	97,4	109,6	108,2	Mai. 11		113,2	113,3
Jan. 10		110,4	107,9	Jun. 11	103,0	113,2	113,3
Feb. 10		110,6	108,1	Jul. 11		113,3	113,1
Mrz. 10	98,6	110,6	109,3	Aug. 11		113,3	113,3
Apr. 10		110,6	109,6	Sep. 11	103,5	113,3	113,8
Mai. 10		110,9	109,7	Okt. 11		113,3	113,9
Jun. 10	99,6	110,9	109,7	Nov. 11		113,6	114,0
Jul. 10		111,0	109,3	Dez. 11	103,8	113,6	114,2
Aug. 10		111,0	109,5	Jan. 12		115,1	113,7
Sep. 10	100,5	111,0	109,9	Feb. 12		116,0	114,2
Okt. 10		111,0	110,1	Mrz. 12	104,9	116,1	115,4
Nov. 10		111,2	110,0	Apr. 12		116,4	115,9
Dez. 10	101,3	111,2	110,7	Mai. 12		117,0	115,7

Quelle: Statistik Austria, OeNB

Zur Ermittlung von ΔNPI_{2013} werden die drei Einzelindizes gewichtet addiert:

$$\Delta NPI_{2013} = 30\% \cdot \Delta BPI_{2013} + 40\% \cdot \Delta TLI_{2013} + 30\% \cdot \Delta VPI_{2013} = 2,7735\%$$

2.2.3. Netzverlustabdeckung und Eigenbedarf

Die Höhe der Netzverluste kann im Übertragungsnetz exakt gemessen werden. Seit 1. Jänner 2011 erfolgt die Beschaffung von Netzverlusten durch die APG im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gemeinsam für zahlreiche Netzbetreiber der Regelzone. Neben der reinen Abgeltung der direkt damit in Zusammenhang stehenden Kosten (Eigenbedarf und Beschaffung) wird eine Prämie auf Basis der beschafften Mengen iHv 0,25 EUR/MWh für jene Mengen gewährt, die für andere Netzbetreiber beschafft werden.

3. Kosten und Entgelte

Gem § 51 Abs 1 EIWOG 2010 müssen die Netzbetreiber für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern und Regelzonenführern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, Systemnutzungsentgelt entrichten. Das Systemnutzungsentgelt bemisst sich gem. § 51 Abs. 2 EIWOG 2010 aus den folgenden Bestandteilen, welche in Summe sämtliche Kosten der Netzbetreiber abzudecken haben:

1. Netznutzungsentgelt;
2. Netzverlustentgelt;
3. Netzzutrittsentgelt;
4. Netzbereitstellungsentgelt;
5. Systemdienstleistungsentgelt;
6. Entgelt für Messleistungen;
7. Entgelt für sonstige Leistungen sowie
8. gegebenenfalls dem Entgelt für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1.

In der Vergangenheit hat es sich bei der Entgeltfestsetzung bewährt, sequenziell vorzugehen. Aus der Gesamtkostenbasis sollten in einem ersten Schritt die Netzverlustkosten ausgeschieden werden und darauf aufbauend ein angemessenes Netzverlustentgelt bestimmt werden (vgl. 2.2.3).

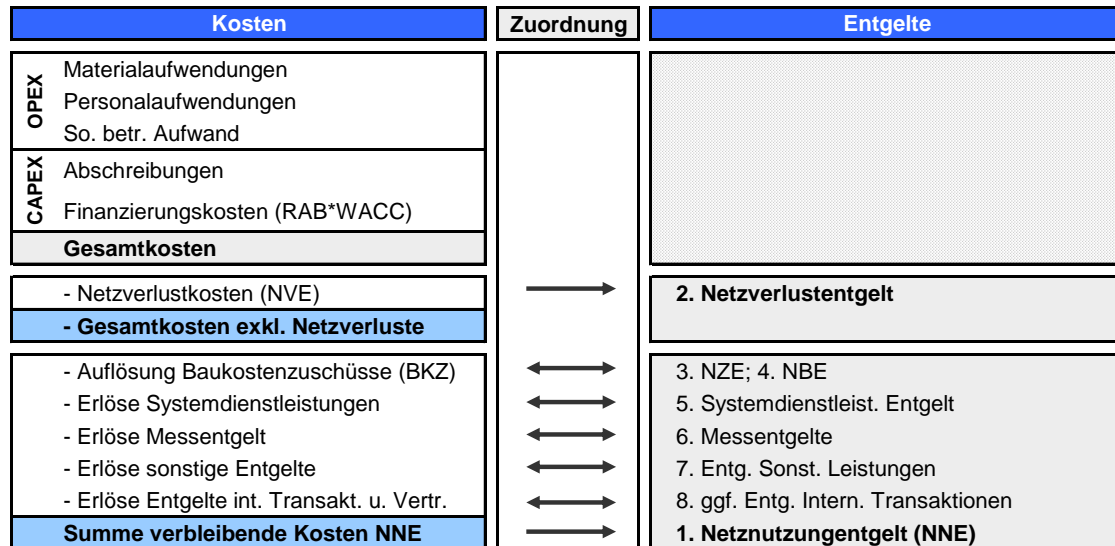
Da das Netzzutritts- und das Netzbereitstellungsentgelt (Baukostenzuschüsse - BKZ) über einen längeren Zeitraum wirken (für das Netzbereitstellungsentgelt ist diese Vorgangsweise explizit in § 55 Abs. 6 EIWOG 2010 geregelt und ein Verteilungszeitraum von 20 Jahren festgesetzt), ist es grundsätzlich nur sehr schwer möglich, die angemessenen Entgelte auf Basis der aktuell ermittelten Kosten zu bestimmen. Für die Berücksichtigung der Entgelte im Rahmen der jährlichen Kostenermittlung wird daher die Auflösung der vereinnahmten Entgelte aus der Vergangenheit herangezogen. Anpassungen des Netzbereitstellungsentgelts müssen zukünftige Entwicklungen antizipieren, weil dieses aufgrund der langen Auflösungsdauer stark zukunftsorientiert zu ermitteln ist.

Kosten und zu erwartende Erlöse aus Systemdienstleistungen, Messentgelten und sonstigen Entgelten werden in weiterer Folge einander gegenüber gestellt und die entsprechenden Kosten aus dem verbleibenden Kostenblock ausgeschieden.

Da die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 Z 8 EIWOG 2010 für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs.1 EIWOG 2010 nicht mit Verordnung bestimmt werden, können deren Auswirkungen nur kostenmindernd für andere Entgelte berücksichtigt werden, weil andernfalls die Netzkosten überkompensiert werden würden.

Die verbleibenden Kosten bilden somit die Ausgangsbasis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte.

Durch diese Vorgangsweise ist sichergestellt, dass sämtliche Kosten durch die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 EIWOG 2010 abgedeckt werden und gleichzeitig keine Überkompensation erfolgt. Nachfolgende Grafik stellt diesen Zusammenhang nochmals dar.



Zuordnung Kosten Entgelte

4. Mengengerüst

Für die Entgeltermittlung durch die Regulierungskommission ist den festgestellten Kosten ein Mengengerüst gegenüberzustellen.

Wie auch bisher wird das Prinzip der „Letztverfügbarkeit von Istwerten“ verfolgt: Herangezogen wird also jene Mengenbasis, die vom Unternehmen bekanntgegeben wird, vom Abschlussprüfer und den Organen bestätigt und genehmigt und von der Behörde überprüft werden kann. Die Darlegung dieser Mengenbasis erfolgt im Zuge der regelmäßigen Abfrage des Erhebungsbogens Strom für Netzbetreiber. Nachteil dieser Vorgehensweise ist, dass das Mengengerüst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Systemnutzungsentgelte-Verordnung bereits über ein Jahr alt sein kann. Dem steht jedoch der Vorteil der Datensicherheit und -qualität gegenüber. Auch etwaige Einmaleffekte sollen nach diesem Prinzip keinesfalls bereinigt werden, weil sich jeder Effekt im vorgesehenen Regulierungssystem – wenn auch jeweils zeitverzögert – für exakt ein Jahr auswirkt.

5. Ermittlung der Kosten- und Mengenbasis

5.1. Ergebnis der Kostenermittlung

Die Kostenprüfung erfolgte auf Basis des Wirtschaftsberichtes des Jahres 2011, den Angaben aus dem Erhebungsbogen sowie aus den Angaben auf Grund der darüber hinausgehenden Anforderungslisten und dem sonstigen Vorbringen des Unternehmens. [...]

Folgende Kosten, die aus den Angaben des Unternehmens hervorgehen, wurden nicht bzw. nicht in voller Höhe anerkannt:

[...]

Stellungnahme Wirtschaftskammer Österreich

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt in Ihrer Stellungnahme vom 27. Juli 2012 mit, dass zum vorläufigen Ermittlungsergebnis keine Anmerkungen getätigt werden.

Stellungnahme Landwirtschaftskammer Österreich

Die Landwirtschaftskammer Österreich hat keine Stellungnahme abgegeben.

5.2. Ergebnis der Mengenermittlung

Die ermittelten Mengendaten basieren auf den vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten, die einer Plausibilisierung unterzogen worden sind. Das Mengengerüst besteht aus folgenden Komponenten:

- Gesamtabgabe an Endkunden in der Regelzone, Abgabe an Verteilnetzbetreiber je Netzebene, Erzeugungsmengen gesamt, Einspeisemengen pro Netzebene

[...]

- Mengendaten zum Bezug von Pumpstrom – Netzebene 1

[...]

Die dargestellten Mengen sind im Rahmen der Ermittlung der Entgelte zu berücksichtigen (siehe Spruchpunkt 4 und 5).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 9 Abs. 2 E-ControlG Beschwerde an die Regulierungskommission erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und mit € 14,30 zu vergewähren. Die Beschwerde hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten. Es wird höflich ersucht, die anfallenden Gebühren von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz iVm GebG-VaIV 2011 BGBl II Nr. 191/2011 auf das Gebührenkonto der E-Control, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, BIC OPSKATWW, IBAN AT956000000090022201, zu überweisen und den Überweisungsbeleg in Fotokopie dem Schriftsatz beizulegen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 21. September 2012

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Beilagen:

Beilage 01_Kostenaktualisierung

Beilage 02_WACC

Beilage 03_Verrechnungspreis NVE_2013

Beilage 04_Kostendarstellung Engpassmanagement

Beilage 05a_Aufrollung der Vorfinanzierungskosten 2011 _Salzburgleitung

Beilage 05b_Aufrollung der Vorfinanzierungskosten 2011 _STMK

Beilage 05c_Aufrollung der Vorfinanzierungskosten 2011 _UBH

Ergeht als Bescheid an:

[...]

per elektronischer Zustellung

Wirtschaftskammer Österreich
z.H. Frau DI Claudia Hübsch
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

per elektronischer Zustellung

Bundesarbeitskammer
z.H. Herrn Mag. Dominik Pezenka
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

per elektronischer Zustellung

Ergeht zur Information an:

Landwirtschaftskammer Österreich
z.H. Herrn DI Alexander Bachler
Schauflegasse 6
1014 Wien

per elektronischer Zustellung

Österreichischer Gewerkschaftsbund
z.H. Herrn Mag. Ernst Tüchler
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien

per elektronischer Zustellung